

an den Erzbischof von Mainz, 1485 Juni 18) ist keine Bulle, sondern auch nach Pitz' eigener Diplomatik (vgl. § 9 S. 30 f.) ein Breve. Die Rede ist nicht von „Konventen“, die den Schutz der Inquisitoren übernehmen sollen, sondern von *fraternitatibus seu societatibus*. Insofern hat die Sache mit dem Schlettstadter Dominikanerkloster und seinem Ablass von 1483 nicht das geringste zu tun, sondern gehört in den Bereich der von Institoris betriebenen Einrichtung von Bruderschaften zur Unterstützung des Hexenkampfes der Inquisition (vgl. DA 44, 138 ff.). Auch geht es nicht darum, daß „nur fürstliche Amtmänner und städtische Magistrate“ diesen Ablass erhalten dürfen, sondern darum, daß die *protectores* dieser Gemeinschaften nicht aus dem einfachen Volk genommen, die damit beauftragten Respektablen aber zum Lohn für ihre Tätigkeit des den Mitgliedern der Bruderschaft verheißenen Plenarablasses *in mortis articulo* teilhaftig werden sollen. Unbegründet ist die Vorstellung, der Erzbischof von Mainz habe sich diese „Restriktion“ beim Papst verschafft, um „mit dem Einsatz eigener, päpstlich bevollmächtigter Inquisitoren ... die Aktivitäten von Institoris und Sprenger einengen und bremsen zu können“. Es ging um die – gemeinsam mit den Genannten vorzunehmende – Einsetzung bischöflicher Inquisitoren zur Unterstützung der päpstlichen Inquisition. Impetranten dieses Breve waren damit, ähnlich wie bei den vom gleichen Tag stammenden Schreiben an Sigmund von Tirol und an den Abt von Weingarten (Hansen Nr. 38, 39; vgl. Pitz S. 37 ff. § 18–19) Institoris und Sprenger selbst.

Jürgen Petersohn

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 282.

2. Weltliches Recht S. 286.

3. Kirchliches Recht S. 289.

Stig Strömholm, *A Short History of Legal Thinking in the West*, Stockholm 1985, Nordstedts Förlag, 317 S., widmet nur einen kleinen Teil seines Buches, das sich in der Hauptsache an Studenten richtet, dem MA (S. 71–131) und beschreibt die Einflüsse des Christentums, des Römischen Rechts, des Judentums und des germanischen Gewohnheitsrechts auf die Entwicklung des Rechtsdenkens. Erstaunlich ist, daß er sich auf die Entwicklung des *ius naturale* und des *ius positivum* im theologischen Denken konzentriert, ohne den Beitrag der Juristen zu erörtern. Auch Gratian soll den Theorien des Naturrechts wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben (S. 131), und die Glossatoren des 12. und 13. Jh. sollen nicht an einer umfassenden Systematisierung des Rechts interessiert gewesen sein (S. 122). Offensichtlich kennt S. weder das Werk Rudolf Weigands über das Naturrecht noch das von Ennio Cortese über die Entwicklung des systematischen Rechtsdenkens. Die Kenntnis dieser Werke hätte aber seine Darstellung bereichert und seine Argumentationsweise entscheidend verändert.

Kenneth Pennington

Gerhard Köbler, *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1988, C. H. Beck, 384 S., 144 Abb., DM 58. – Von den Indogermanen bis in die unmittelbare Gegenwart reicht Köblers Überblick über die Bedeutung des Rechts in der Geschichte, wobei allerdings das Rechtsleben